

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

50 (17.8.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 50.

Freitag, den 17. August

1917.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
- Abchnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldeheften vorgezeichneten Einteilung:

Meldeheft 1

Gruppe 1:

1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,

5. Abchnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeheft 2

Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripsje und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puschäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldeheft 3

Gruppe 3:

A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehandelt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilsäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeheft zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Verbrauchsbeamten. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stükgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Issert, Generalleutnant.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außer-europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Nr. W. III. 3900/6. 17. R. N. A.

Vom 4. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel I.

§ 4c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außer-europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916 wird wie folgt geändert:

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die von ihr bestimmten Empfänger;

- b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G.;

- c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Artikel III. Nebergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. R. N. A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Issert, Generalleutnant.

Das Recht zum Waffengebrauch durch Gendarmen, bestimmte Polizeibeamte, sowie im Bewachungs- und Sicherheitsdienst tätige Hilfsdiensttuer und den Widerstand gegen letztere betreffend.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs unter Aufhebung der Anordnung des stellv. Generalkommandos XIV. A.-K. vom 21. Januar 1915 I Nr. 3214:

1. Den im Bewachungsdienst, Bahn-, Brücken- oder Grenzschutz beschäftigten Hilfsdiensttuern werden auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos die dem Militär zustehenden Befugnisse zum Waffengebrauch und zur Festnahme entsprechend der "Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs u. s. f." (R. N. D. vom 19. März 1914) verliehen, sofern diese Hilfsdiensttuer nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit auf Weisung der Militärbehörde die Waffen tragen.
2. Die Gendarmen sind befugt, nach mindestens einmaligem vorherigen Anruf: "Halt oder ich schieße!" zu schießen auf:

- a) flüchtige Kriegsgefangene (Militär- und Zivil-), die sich der Kriegsgefangenenschaft, Festnahme oder Wiederergriffung und
- b) flüchtige Militärgesangene des Heeres und der Marine, die sich der Festnahme oder Wiederergriffung zu entziehen suchen.

3. Den in den Grenzbezirken (Amtsbezirken Ueberlingen, Konstanz, Stodach, Radolzell, Engen, Donaueschingen, Bonndorf und Waldshut) dienstlich tätigen Gendarmen wird für die Dauer ihrer Tätigkeit dafelbst weiter die Befugnis verliehen, auf flüchtige Personen,

- a) die bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen werden,
- b) die dringend verdächtig erscheinen, sich einer für die Sicherheit des Deutschen Reiches schädlichen Handlung schuldig gemacht zu haben (z. B. der Spionage, des Kriegs-, Landesverrats oder der Fahnenflucht Verdächtige oder Schutzhäftlinge),

nach mindestens einmaligem vorherigen Anruf: "Halt oder ich schieße!" zu schießen.

4. a) Den im militärischen Polizeidienst verwendeten Beamten und
- b) den Beamten der Forst- und Domänen-, der Post- und Steuerverwaltung, soweit sie als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes (Landesherrl. Verordnung vom 1. August 1914 (Ges. u. S. D. M. S. 277) im Grenzschutz verwendet sind, auf die Dauer und im Rahmen dieser Verwendung in den oben genannten Grenzbezirken,

wird das Recht zum Waffengebrauch im gleichen Umfange verliehen, wie es den Gendarmen nach Maßgabe der Ziffer 2 und 3 oben bezw. § 36 des Bad. Gend.-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 zusteht.

Die weitergehende Befugnis zum Waffengebrauch durch Grenzaufsichtsbeamte auf Grund des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 (St. u. Reg.-Bl. 35 Seite 251) bleibt unberührt.

5 Wer einem gemäß Ziffer 1 bewaffneten, im Bewachungsdienst, Bahn-Brücken- oder Grenzschutz beschäftigten Hilfsdienstler, der sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befindet, durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder einen solchen Hilfsdienstler während der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes tätlich angreift, wird, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei milderen Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu einer solchen Tat oder zum Widerstand gegen Gendarmen oder die nach Ziffer 4 im militärischen Polizeidienst verwendeten Beamten oder die im Grenzschutz tätigen Beamten der Forst- und Domänen, der Zoll- und Steuerverwaltung auffordert oder anreizt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1917.

Der selbst kommandierende General:
F. S. B. e r t, Generalleutnant.

(Nr. 5933) Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordern werden.

§ 2.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3.

Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichskanzler oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu feuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befähigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder un-

richtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684).

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1917.)

Auskunftspflicht betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917, Bekanntmachung über Auskunftspflicht betreffend (Reichs-Gesetzblatt S. 604), werden als Behörden, die zum Verlangen von Auskunft im Sinne des § 1 a. a. O. berechtigt sind, und als zuständige Stellen im Sinne des § 3 a. a. O. die Verwaltungsabteilungen der Landesverorgungsstellen und die Bezirksämter bestimmt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Pfisterer.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1917.)

Russisch-polnische Arbeiter betreffend.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernischen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörenden Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

Es ist verboten:

1. polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen dazu zu verleiten, oder irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen;
2. ein Arbeitsverhältnis polnischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder einzugehen ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet und ihre frühere Arbeitsstelle mit Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde verlassen haben. Zuständig ist das Großherzoglich Badische Bezirksamt (Königlich Preussische Oberamtmann).

Zuwiderhandlungen sowie die Aufforderung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Karlsruhe, den 21. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des
XIV. Armeekorps.
F. S. B. e r t, Generalleutnant.

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1917.)

Brennstoffversorgung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßstein, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

Die beim Landespreisamt errichtete Abteilung für Kohlenversorgung hat die Aufgabe, die staatlichen Behörden, die Kommunalverbände und die Gemeinden in Fragen der Brennstoffversorgung zu beraten und die Versorgung der Haushaltungen und der gewerblichen Kleinbetriebe mit Brennstoffen nach den grundsätzlichen Weisungen des Ministeriums des Innern zu überwachen.

Als gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen Gewerbetreibenden, welche einen monatlichen Verbrauch von weniger als 10 Tonnen Brennstoffe aufweisen, sowie ohne Rücksicht auf den Verbrauch Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, welche dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

Die Kommunalverbände, Gemeinden, Gewerbetreibenden und Verbraucher sind verpflichtet, dem Landespreisamt - Abteilung für Kohlenversorgung - auf Verlangen in Fragen der Brennstoffversorgung Auskunft zu erteilen.

§ 3.

In städtischen Kommunalverbänden sind, soweit noch nicht geschehen, nach den von dem stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps - Kriegsamtsstelle - und vom Ministerium des Innern gemeinschaftlich aufgestellten Richtlinien Distriktsstellen zu errichten. In ländlichen Kommunalverbänden läßt die Befugnisse der Distriktsstellen der Ausschuss des Kommunalverbands oder ein besonders hierfür gebildeter Unterausschuss aus (Bezirkskohlenstelle). Soweit in Gemeinden, welche nicht selbständige Kommunalverbände sind, Distriktsstellen schon gebildet wurden, sind sie als solche auf Wunsch der Gemeinde beizubehalten. Sie können ihre Tätigkeit mit Zustimmung des Kommunalverbands auf den Kommunalverbandsbezirk ausdehnen und die Befugnisse der Bezirkskohlenstelle übernehmen.

§ 4.

Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe in den Bezirke des Kommunalverbandes einführen, haben spätestens am folgenden Vormittag die Einfuhr nach Art und Menge der Kohlenstelle (Distrikt- oder Bezirkskohlenstelle) anzuzeigen. Auch haben die mit Brennstoffen handelnden Gewerbetreibenden nach näherer Weisung des Kommunalverbands mindestens wöchentlich einmal ihre Vorräte der Kohlenstelle mitzuteilen. Sie sind auch im übrigen zur Auskunftserteilung gegenüber dem Kommunalverband und der Kohlenstelle verpflichtet. Ueber die Abgabe von Kohlen haben sie Listen zu führen und die den abgegebenen Mengen entsprechenden Bezugsscheine oder Kohlenkarten in bestimmten Zwischenräumen der Kohlenstelle abzuliefern.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben die Abgabe von Brennstoffen für die Zwecke des Hausbrandes, des landwirtschaftlichen Bedarfs und für die gewerblichen Kleinbetriebe zu regeln. Die Abgabe von Brennstoffen hat gegen Bezugsschein oder Brennstoffkarte (Brennstoffbesitz) zu erfolgen. Die Bezugsscheine und Brennstoffkarten sind so zu gestalten, daß der Bezug in Teilbeträgen möglich ist und überwacht werden kann.

Die zulässige Verbrauchsmenge kann nach Wohnungsgruppen verschieden bemessen werden. Für die Zentralheizung einer Wohnung soll der größere Brennstoffbedarf nur dann geliefert werden, wenn die Einrichtung einer Ofenheizung nicht ausführbar ist.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben, soweit sie nicht selbst die Lieferung von Brennstoffen übernehmen oder den Gemeinden übertragen, vorzuschreiben, daß die Verbraucher sich bei einem bestimmten Kohlenhändler in die Kundenliste einzutragen haben. Die Belieferung der einzelnen Kunden durch die Kohlenhändler hat der Reihe nach zu erfolgen, so daß bevor die Bestellungen der Kunden hinsichtlich der früher aufgerufenen Mengen alle ausgeführt sind, nicht einzelne Kunden mit der nächsten Rate beliefert werden dürfen.

§ 7.

Zwecks Prüfung des Bedarfs der staatlichen Behörden wird ein besonderer Ausschuss aus Vertretern der Ministerien gebildet, welcher den Bedarf der Behörden prüft und auf möglichst Einschränkung hinwirkt. Für den auf diese Weise festgestellten notwendigen Bedarf haben die Kommunalverbände Bezugsscheine auszufüllen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag treten unsere Verordnungen vom 30. Januar, 3. Februar und 14. März 1917, Kohlenversorgung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13, 29 und 71) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Juli 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schöhl.

Verordnung.

(Vom 3. August 1917.)

Den Verkehr mit Brennholz betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz wird bei der Forst- und Domänenverwaltung eine besondere Stelle errichtet, welche den Namen „Badische Landesbrennholzstelle“ führt.

Die Landesbrennholzstelle steht unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, an dessen grundsätzliche Weisungen sie gebunden ist.

Bei Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Badische Landesbrennholzstelle von einem Beirat unterstützt, welchem Vertreter der Ministerien des Innern und der Finanzen sowie vom Ministerium des Innern ernannte Vertreter der Waldbesitzer, des Brennholzhandels und der Verbraucher angehören.

§ 2.

Die Landesbrennholzstelle ist berechtigt, das in den badischen Waldungen anfallende Brennholz und die vorhandenen Brennholzvorräte für die Versorgung der Bevölkerung in Anspruch zu nehmen und angemessen auf das Land zu verteilen. Auch die nichtstaatlichen Waldbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesbrennholzstelle ihre Vorratspläne und die Nachweisungen über den Umfang ihrer Fällungen, den Anfall an Brennholz und die Art der Verwertung einzureichen. Die Landesbrennholzstelle kann für diese Waldungen die Fällungsmenge bestimmen.

§ 3.

Die Versteigerung von Brennholz ist verboten. Für Brennholz werden durch das Ministerium des Innern Höchstpreise festgelegt. Der Abich von Brennholz regelt sich nach den vom Ministerium des Innern und der Landesbrennholzstelle zu treffenden Bestimmungen.

Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen gilt folgendes: Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, jeden beabsichtigten Verkauf von Brennholz dem Großherzoglichen oder Städtischen Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, unter Bezeichnung der Menge und Art schriftlich anzumelden zwecks Weitergabe an die Landesbrennholzstelle; dabei kann die Zuweisung des Holzes an bestimmte Abnehmer beantragt werden. Der Verkauf von Brennholz durch die Waldbesitzer sowie die Ausfuhr von Brennholz aus dem Großherzogtum sind nur mit Genehmigung der Landesbrennholzstelle zulässig. Die Verladung von Brennholz auf der Bahn darf nur mit Frachtbriefen, welche von der Landesbrennholzstelle abgestempelt sind, erfolgen. Die Beförderung mit Fuhrwerk, sofern das Holz zum Verkauf bestimmt ist, nur mit Beförderungsschein des Großherzoglichen oder Städtischen Forstamts.

§ 4.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf bereits angekündigte Versteigerungen findet das Versteigerungsverbot keine Anwendung.

Karlsruhe, den 3. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
von Bodman.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen:
Dr. Reinboldt.

Dr. Schöhl.